

Ergänzende Geschäftsbedingungen

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	1
§ 1 Abrechnung Netzanschlusskosten (zu § 8 NAV)	1
§ 2 Kostenteilung für Beseitigung oder Änderung des Netzanschlusses (zu § 8 NAV)	1
§ 3 Erstattung von Netzanschlusskosten oder sonstigen Biogaskosten (zu § 8 NAV)	2
§ 4 Kosten der Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung (zu § 8 NAV)	2
§ 5 Kosten im Falle einer Kündigung des NAV (zu § 8 NAV)	2

Vorbemerkung

Diese Anlage 7 enthält die Ergänzenden Geschäftsbedingungen des Netzbetreibers zum Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag Biogas nach Anlage 6 zur Kooperationsvereinbarung (KoV 10) der Gasnetzbetreiber vom 29.03.2018 (**im Folgenden „NAV“**), vgl. § 2 Ziffer 3 e) KoV 10.

§ 1 Abrechnung Netzanschlusskosten (zu § 8 NAV)

- (1) Der Netzbetreiber stellt dem Anschlussnehmer die anteiligen Netzanschlusskosten in Rechnung. Der Netzbetreiber ist berechtigt, von dem Anschlussnehmer in angemessener Höhe Abschlagszahlungen für die Netzanschlusskosten zu verlangen. Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen kann der Netzbetreiber nur verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Für die Bestimmung der Höhe der Abschlagszahlungen oder der Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung sind die prognostizierten Kosten maßgeblich, die im Rahmen der gemeinsamen Planung ausgewiesen sind.
- (2) Rechnungen für Leistungen des Netzbetreibers werden zu dem von ihm in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang auf dem Konto des Netzbetreibers. Werden Rechnungen ganz oder teilweise nicht rechtzeitig bezahlt, ist der Netzbetreiber berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt unberührt.
- (3) Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsrechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen die ernsthafte Möglichkeit eines Fehlers ergibt, und wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von drei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.
- (4) Gegen die Ansprüche des Netzbetreibers kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 2 Kostenteilung für Beseitigung oder Änderung des Netzanschlusses (zu § 8 NAV)

- (1) Die Kosten für eine Änderung des Netzanschlusses tragen die Parteien entsprechend den Regelungen in § 8 Ziffer 1 NAV, soweit der Netzbetreiber mit der Änderung seiner gesetzlichen Anschlusspflicht nachkommt. Im Übrigen besteht ein Anspruch des Netzbetreibers auf Erstattung

der Kosten für eine Änderung des Netzanschlusses nur aufgrund einer gesonderten Vereinbarung.

- (2) Die Kosten für eine Beseitigung des Netzanschlusses trägt der Anschlussnehmer/-nutzer, soweit der Netzbetreiber mit der Beseitigung dem berechtigten Verlangen des Anschlussnehmers/-nutzers oder eines Dritten nachkommt. Im Übrigen besteht ein Anspruch des Netzbetreibers auf Erstattung der Kosten für eine Beseitigung des Netzanschlusses nur aufgrund einer gesonderten Vereinbarung.

§ 3 Erstattung von Netzanschlusskosten oder sonstigen Biogaskosten (zu § 8 NAV)

Soweit dem Netzbetreiber im Zuge der Umlage nach § 20 b GasNEV Kosten für den effizienten Netzanschluss, für die Wartung und den Betrieb gemäß § 33 Abs. 2 GasNZV, die Maßnahmen gemäß § 33 Abs. 10 GasNZV, die Maßnahmen gemäß § 34 Abs. 2 GasNZV oder Kosten gemäß § 36 Abs. 3 und 4 GasNZV nicht erstattet werden sollten, hat der Anschlussnehmer/-nutzer diese Kosten zu tragen, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind: *Erstens* muss der Netzbetreiber gegenüber dem Anschlussnehmer/-nutzer vorab Bedenken geäußert haben, dass ihm entsprechende künftige Kosten nicht erstattet werden. *Zweitens* muss der Anschlussnehmer/-nutzer vom Netzbetreiber schriftlich verlangt haben, dass die kostenauslösenden Maßnahmen trotz der mitgeteilten Bedenken durchgeführt werden sollen. *Drittens* muss die Bundesnetzagentur beiden Parteien nach einer gemeinsamen Anfrage zur Wälzbarkeit der Kosten schriftlich erklärt haben, dass die Kosten im Zuge der Umlage nach § 20 b GasNEV erstattungsfähig sein werden.

§ 4 Kosten der Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung (zu § 8 NAV)

Die Aufhebung der Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung in den Fällen von § 16 Ziffer 2 und Ziffer 3 NAV setzt voraus, dass der Anschlussnehmer/-nutzer die Kosten der Unterbrechung und Wiederaufnahme der Anschlussnutzung ersetzt hat. Die Kosten können auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden. Dem Anschlussnehmer/-nutzer wird der Nachweis gestattet, Kosten für Unterbrechung und Wiederaufnahme des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung seien nicht entstanden oder niedriger als die Pauschale.

§ 5 Kosten im Falle einer Kündigung des NAV (zu § 8 NAV)

- (1) Wird der NAV vor Herstellung des Netzanschlusses gekündigt, ohne dass ein Folgevertrag geschlossen wird, trägt derjenige Vertragspartner die gesamten bereits entstandenen Kosten für den Netzanschluss, dessen Sphäre der Grund für die Kündigung zuzurechnen ist. Soweit die Ursache den Sphären beider Vertragsparteien zuzurechnen ist, tragen sie die bereits entstandenen Kosten für den Netzanschluss anteilig entsprechend ihren jeweiligen Verursachungsbeiträgen. Ersparte Aufwendungen sind anzurechnen.
- (2) Kündigt der Anschlussnehmer den NAV und wird nicht übergangslos mit einem neuen Anschlussnehmer ein neuer NAV geschlossen, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Unterbrechung des Netzanschlusses.